

Anlegen von Akten und Karteiblättern;
verdächtigende Zeitungsnotizen mit Namen;
Überwachung durch Organe der Polizei und des Verfassungsschutzes;
Einsatz von Agenten mit Bespitzelung;
Vorladungen und Vernehmungen, auch vom Arbeitsplatz weg;
Verständigung des Arbeitgebers;
Ermittlungen und Durchsuchungen sowie Beschlagnahmen;
Entlassungen oder schwerste wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigungen;
Ehrenkränkung, Diskreditierungen, Diskriminierung bis zum Rufmord, selbst wenn es nicht zur Verhaftung oder zu einer Verurteilung kommt“ (S. 7).

Sehr scharf wandte sich Dr. Ammann gegen die strafrechtliche Verfolgung von gesamtdeutschen Kontakten. Nach der jüngsten Spruchpraxis des politischen Strafensatzes des Bundesgerichtshofs werde selbst der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR als eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a StGB angesehen. Danach könnten auch Wettkämpfe zwischen Sportlern beider deutscher Staaten als strafbar erklärt werden (BGH, Beschluß vom 14. März 1961, Az. 1 StE 5/60). Ferner werden die Kontakte und Besuche auf kommunaler Ebene durch Kreistagsabgeordnete, Kommunalpolitiker, Ratsmitglieder und Behördenleiter als eine strafbare Unterwanderungstätigkeit angesehen (BGH, Urteil vom 29. März 1961, Az. 3 StR 6/61).

An Hand einer Fülle von Beispielen wies Dr. Ammann nach, daß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oft jahrelang laufen, „so daß die Betroffenen gleich lang unter Druck gesetzt und damit zwangsläufig in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt sind, ganz abgesehen von der hier öfter angeführten Erschwerung der Wahrheitsfindung nach so langer Zeit“ (S. 8). Welches Ausmaß beispielsweise im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf die strafrechtlichen Verfahren gegen Gegner der Bonner Politik genommen haben, zeige der Tätigkeitsbericht des Landgerichts Düsseldorf für das Jahr 1959, aus dem hervorgeht, daß die politischen Sonderstrafkammern (es gibt dort mehrere!) in 2041 Beschlußverfahren tätig geworden waren.

Im Zusammenhang mit den Verurteilungen werde — so führte Dr. Ammann weiter aus — in den politischen Strafverfahren immer mehr von der Kannvorschrift des § 98 StGB Gebrauch gemacht, in dem „für die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht“ erkannt wird“ (S. 14). Mit vollem Recht stellte

Dr. Ammann fest: „Während prominente und schwer belastete Träger des sog. Dritten Reiches wieder in führenden Stellungen sitzen, spricht man Gegnern der Politik der Bundesregierung und damit Gegnern der Atomrüstung usw. auf Jahre hinaus diese Rechte ab“ (S. 14).

Am Schluß seines Referats ging Dr. Ammann auf die großen Gefahren ein, die sich durch die uferlose Ausweitung des Begriffs „Ersatzorganisation der KPD“ ergeben:

„Noch niederdrückender und aus der Sicht des Verteidigers hoffnungsloser ist die Rechtsprechung des BGH zu den §§ 42, 47 BVerfGG, welche nolens volens auch mehr und mehr in den 74a-Kammern mitgemacht wird bzw. mitgefächert werden muß. Hier-

nach braucht sich ein Täter nicht vorzustellen, daß die Organisation“, bei der er mitarbeitet, die verbotene Partei förmlich ersetzen will“, wenn erstere nur dieselben Ziele verfolgt wie die verbotene Partei“ (so Urteil vom 12. Dezember 1960, Az. 3 StR 37/60) ... Irgendeine Verbindung oder Berührung mit der illegalen KPD oder deren Teilen ist auch objektiv nicht mehr erforderlich ...

Wenn das so weitergeht, dann müßte man selbst den früher erwähnten Artikel des vormaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Z w e i g e r t in JZ 1959 S. 677 als Ungehorsam gegen das Verbot der KPD betrachten, in welchem er den Zeitpunkt der Vorbereitungen für die Wiedervereinigung im Sinne des Art. 146 GG und damit die nach dem Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts mögliche Neuzulassung der KPD nunmehr für gegeben annimmt. Zumindest scheint dies in einem ähnlichen, parallel laufenden Ermittlungsverfahren die Auffassung eines Sachbearbeiters des Generalbundesanwalts zu sein“ (S. 19).

Abschließend stellte Dr. Ammann fest, daß die „Forderung nach der Amnestierung sämtlicher politischer Verurteilungen und Verfahren“ nicht nur nach wie vor akut geblieben sei, sondern an Hand der neueren Entwicklung ständig drängender werde.

Von den zahlreichen lebhaften Diskussionsbeiträgen können hier aus Raumgründen nur einige wenige erwähnt werden. Rechtsanwält N ö l k e (Hannover) zitierte aus einem Urteil des Landgerichts Lüneburg, in welchem dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht worden war, daß er sich nicht um einen politisch als „neutral“ bekannten Verteidiger bemüht, sondern stattdessen ihn als Anwalt gewählt hatte. Dazu stellte Rechtsanwalt Dr. F u r m a n n s (Bad Godesberg) fest, die Methode, aus der Wahl des Verteidigers Schlüsse auf die Schuld des Angeklagten zu ziehen, erinnere an die Praktiken der Gestapo. Prof. Dr. F r a e n k e l (Frankfurt) zeigte an Hand von Beispielen, welche politischen Repressalien gegen Wissenschaftler angewandt werden, die „als nicht ganz verfassungstreu angesehen“ werden, weil sie öffentlich gegen die Atomrüstung Stellung nehmen.

In der Resolution des Initiativ-Ausschusses an die Abgeordneten des 4. Bundestages heißt es u. a.:

„Wir haben inzwischen die weitere Entwicklung der politischen Strafjustiz aufmerksam und mit brennender Sorge verfolgt und dabei mehr denn je festgestellt, daß unser Anliegen, die Amnestierung aller derartigen politischen Verurteilungen und Verfahren, immer dringlicher und notwendiger geworden ist.“

Die Ergebnisse der 7. Arbeitstagung des Initiativ-Ausschusses sind ein weiterer Ausdruck für das wachsende Unbehagen und die Besorgnis über die forcierte Politik der atomaren Kriegsvorbereitung und der Notstandsgesetzgebung in Westdeutschland. Max R e i m a n n hatte auf der 20. Tagung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Deutschlands festgestellt, das Neue in der Bundesrepublik bestehe darin, „daß nicht nur wir Kommunisten, sondern bedeutende Vertreter aus allen Klassen und Volksschichten den Bonner Staat als einen Staat des Unrechts, der politischen und geistigen Unfreiheit bezeichnen“⁴. Damit eröffnen sich auch neue Möglichkeiten zur Entwicklung einer Bewegung für Geistes- und Gewissensfreiheit, gegen politischen Rufmord und strafrechtliche Gesinnungsjustiz.

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau),
z. Z. Berlin

⁴ Max Reimann, Referat auf der 20. Tagung des Zentralkomitees der KPD, Wissen und Tat 1962, Heft. 1.